

# Merkblatt Datenschutz

Die Johner + Partner AG (JPAG) weist darauf hin, dass beim Umgang mit Mitarbeiter-Daten die Vorgaben des schweizerischen Arbeits- und Datenschutzrechts einzuhalten sind.

Insbesondere sind die Bestimmungen von Art. 328 OR sowie des Bundesgesetzes über den Datenschutz (revDSG) zu beachten.

---

## Passwortverwaltung

Arbeitgeber dürfen gemäss Art. 328 OR sowie den Vorgaben des DSG keine persönlichen Passwörter oder Login-Daten von Mitarbeitenden einfordern oder weiterverwenden.

Nach Artikel 328b ist nur die Bearbeitung von Personendaten zulässig, die die Eignung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers für das Arbeitsverhältnis betreffen oder zur Durchführung des Arbeitsvertrages erforderlich sind.

Zugriffe haben ausschliesslich über administrative, datenschutzkonforme Verfahren (z. B. Administratorenzugänge, geregelte Berechtigungsprozesse) zu erfolgen — nicht über persönliche Authentifizierungsdaten von Mitarbeitenden.

---

## E-Mail-Postfächer

Das Anhängen oder die Weiterverwendung eines E-Mail-Postfachs ist ausschliesslich mit vorgängiger, ausdrücklicher und dokumentierter Einwilligung der betroffenen Mitarbeitenden zulässig.

Auch im Falle des Austritts eines Mitarbeitenden ist eine vorherige und dokumentierte Einwilligung erforderlich, sofern das E-Mail-Postfach weiterhin angehängt oder genutzt werden soll.

---

Die Verantwortung für die rechtskonforme Bearbeitung von Personendaten liegt beim Auftraggeber.

Wir unterstützen Sie gerne im Rahmen der vereinbarten Dienstleistungen, können jedoch keine rechtliche Verantwortung für interne organisatorische Entscheidungen oder die Einhaltung arbeits- und datenschutzrechtlicher Pflichten übernehmen.